



Mitteilungspflichten eines Lebensmittelunternehmens an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde

**→ Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ZVL) Jena-Saale-
Holzland aufgrund von Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
(LFGB) und der Zoonosen-Überwachungsverordnung (ZnÜwVO)**

Für den Lebensmittelunternehmer bestehen folgende **Unterrichtungspflichten** an die Lebensmittelüberwachungsbehörde (→ ZVL J-SH):

- 1. im Falle des Nachweises von Zoonoseerregern** (z. B. Salmonellen, *Listeria monocytogenes*) im Ergebnis mikrobiologischer **Eigenkontrollen** oder anderer Analysedaten, die Grund zu der Annahme geben, dass das Lebensmittel einem Verkehrsverbot nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde. Nicht sichere Lebensmittel nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind gesundheitsschädliche oder für den menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel, wie verdorbene Lebensmittel.

Diese Unterrichtungspflicht stützt sich auf Art. 19 (3) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und hat unverzüglich zu erfolgen.

Hinweis: Diese Meldung des Lebensmittelunternehmers an den ZVL besteht unabhängig von der eingeführten Meldepflicht 2011 für Labore nach § 44 Abs. 4a LFGB im Falle einer Beanstandung einer Probe, die im Rahmen einer Eigenkontrolle von einem Lebensmittelunternehmer zur Untersuchung in Auftrag gegeben und im Ergebnis der Untersuchung vom Labor als nicht sicheres Lebensmittel beurteilt wurde.

Nach § 3 (1) ZnÜwVO ist zudem bestimmt, dass bei Nachweis von Zoonoseerregern in Lebensmitteln für weitergehende Untersuchungen Rückstellproben des Probenmaterials anzufertigen und Isolate der Zoonoseerreger herzustellen sind (→ wobei die Herstellung der Isolate in aller Regel durch das beauftragte Labor umgesetzt werden dürfte).

Seit Juni 2020 ist erweitert bestimmt, dass

- a) bei Untersuchungen von Produktresten von Lebensmitteln oder Schmierwasser in der Käseherstellung bei der Herstellung und Bearbeitung von verzehrfertigen Lebensmitteln auf *Listeria monocytogenes* und
- b) bei Untersuchungen auf *Listeria monocytogenes* zur Prüfung des Reinigungs- und Desinfektionserfolges insbesondere von Arbeitsflächen, Rohrleitungssystemen oder Transportbehältnissen (→ Umfelduntersuchungen), die mit verzehrfertigen Lebensmitteln in Kontakt kommen können, ebenfalls Rückstellproben des Probenmaterials soweit möglich anzufertigen und bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse aufzubewahren sind. Die Bildung von Rückstellproben aus Umfelduntersuchungen dürfte schwer umsetzbar sein.

§ 3 (2) ZnÜwVO regelt, dass beim Nachweis von Zoonoseerregern dies unverzüglich der Behörde mitzuteilen ist.

- 2. im Falle des Nachweises von gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen** nach § 44 a Abs. 1 LFGB (wie Pflanzenschutzmittel, Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, Schwermetallen, Mykotoxinen und Mikroorganismen in und auf Lebensmitteln). Zunächst bezieht sich die zuvor festgelegte Mitteilungs- und Übermittlungspflicht des Lebensmittelunternehmers entsprechend § 75 Abs. 4 LFGB nur auf Dioxine und PCB bis zum Erlass einer Rechtsverordnung für die anderen nicht erwünschten Stoffe. Hierbei ist es unerheblich, ob Höchstgehalte von **Dioxinen oder PCB** überschritten wurden. Es geht um alle vorhandenen Daten des Lebensmittelunternehmers zu



ZVL Jena-
Saale-
Holzland

Informationsblatt

Stand: 2020-12-23

Mitteilungspflichten des Lebensmittelunternehmers

Lebensmittelüberwachung

Dioxinen und PCB, die nach Erhalt vom Lebensmittelunternehmer durch den ZVL über den Dienstweg an die Bundesbehörde, dem BVL weitergeleitet werden und in die bundesweite Dioxin-Datenbank eingespeist werden.

Der ZVL hat die Daten des Lebensmittelunternehmers vor der weiteren Übermittlung zu anonymisieren. Die Information des ZVL hat innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Unternehmer Kenntnis vom Untersuchungsergebnis erhalten hat, zu erfolgen. Sind gesetzliche Höchstwerte überschritten, muss dies jedoch unverzüglich an den ZVL gemeldet werden (vergl. Nr. 1). Für die Meldung bestehen elektronische Muster in Form von Excel-Tabellen nach Vorgaben des BVL (www.bvl.bund.de/dioxin). Der Lebensmittelunternehmer kann jedoch mit seinem Labor abstimmen, dass das Labor die Daten entsprechend der Vorgaben des BVL aufbereitet und diese dem Lebensmittelunternehmer zuleitet. Dieser übermittelt die aufbereiteten Daten dann an die Behörde (→ ZVL).

Rechtsgrundlage für vorgenannte Bestimmungen der Mitteilungspflicht des Lebensmittelunternehmers bildet die Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung vom 28.12.2011.

- 3. im Falle**, wenn der Unternehmer Grund zu der Annahme hat, dass ein ihm **angeliefertes Lebensmittel** oder ein von ihm erworbenes Lebensmittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat, **einem Verkehrsverbot** (nicht sicheres Lebensmittel) unterliegt (Rechtsgrundlage: § 44 Abs. 4 LFGB).

Hinweis: Verstöße gegen zuvor genannte Mitteilungspflichten sind bußgeldbewehrt (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f und g LFGB, § 60 Abs. 2 Nr. 22 LFGB, § 4 Nr. 3 VO ZvÜwVO).